



EINGEGANGEN

15. Juni 2016

--	--	--	--

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg,
vertreten durch d. Vors. Louisa Erdmann u. Pietro Viggiani,
Albert-Ueberle-Str. 3-5, 69120 Heidelberg

- Antragsgegnerin -

wegen Wahlen zum Studierendenrat an der Universität Heidelberg,
hier: Antrag gem. § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 11. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kümpel, die Richterin am Verwaltungsgericht Jacob und den Richter Dr. Günnewicht

am 13. Juni 2016

beschlossen:

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens zu je einem Viertel.
3. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Anträge der Antragsteller,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem „Listenvorschlag 2: Fachschaftsinitiative Jura – unabhängig, erfahren, engagiert“ die Teilnahme an der Wahl zum Studierendenrat an der Universität Heidelberg 2016 zu untersagen bzw. dessen Zulassung zur Wahl zurückzunehmen,

sowie hilfsweise

die Antragsgegnerin zu verpflichten, es „Listenvorschlag 2: Fachschaftsinitiative Jura – unabhängig, erfahren, engagiert“ zu untersagen, im Rahmen der Wahlen zum Studierendenrat an der Universität Heidelberg 2016 mittels der Bezeichnung als „Fachschaft“ bzw. „Fachschaftsinitiative“ und der Verwendung des Logos und des Schriftzuges „Fachschaft Jura Heidelberg“ in jedweder Form, insbesondere mittels Plakaten und Informationsmaterialien sowie auf der Homepage www.juhei.de und der Facebook-Seite „Fachschaft Jura Heidelberg“ (www.facebook.com/FachschaftJuraHeidelberg), Wahlwerbung für die Wahlen zum Studierendenrat an der Universität Heidelberg 2016 zu tätigen,

bleiben ohne Erfolg.

Die Anträge sind gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus sonstigen Gründen geboten ist (Regelungsanordnung gemäß § 123

Abs. 1 S. 2 VwGO). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt dabei voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Außerdem darf eine stattgebende Entscheidung die Hauptsache grundsätzlich nicht – auch nicht zeitlich befristet – vorwegnehmen, es sei denn, dass dies zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unerlässlich ist.

Ausgehend hiervon haben die Antragsteller einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Denn in Anbetracht der in § 19 Abs. 2 S. 2 der Wahlordnung des Studierendenrates der Universität Heidelberg vom 07. bzw. 21. Januar 2014 (StuRaWahlO) eröffneten Möglichkeit einer Wahlanfechtung, welche jedem Mitglied der Studierendenschaft – d. h. ausweislich § 1 Abs. 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg vom 31. Mai 2013 (Organisationssatzung) jedem an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden – innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntgabe des Ergebnisses offen steht, fehlt es an einer Glaubhaftmachung, dass den Antragstellern durch eine Teilnahme des „Listenvorschlags 2: Fachschaftsinitiative Jura – unabhängig, erfahren, engagiert“ (im Folgenden: Listenvorschlag 2) an den unmittelbar bevorstehenden Wahlen zum Studierendenrat ein wesentlicher Nachteil droht.

In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass einstweilige Anordnungen nach § 123 VwGO bei hochschulverfassungsrechtlichen Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl zu einem Selbstverwaltungsgremium nur dann in Betracht kommen, wenn aufgrund einer besonderen Sachlage dem Rechtsschutzsuchenden unter keinen Umständen zugemutet werden kann, den Ausgang einer nachträglichen Wahlanfechtung sowie eines sich daran gegebenenfalls anschließenden verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens abzuwarten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.09.1995 – Bs III 84/95 – juris, Rn. 38; OVG Münster, Beschl. v. 28.02.1995 – 25 B 3185/94 – juris Rn. 10; VG Berlin, Beschl. v. 28.12.2007 – 12 A 1150.07 – juris, Rn. 6). Eine derartige Unzumutbarkeit ist dabei nur anzunehmen, wenn es gilt, den Rechtsschein einer Nichtwahl zu beseitigen oder die rechtlichen Folgewirkungen einer evident nichtigen Wahl zu beenden oder wenn eine Wahlanfechtung aufgrund einer eindeutigen

Verletzung einer wesentlichen die Wahl betreffenden Vorschrift offensichtlich begründet wäre (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 14.06.2010 – 3 Bs 102/10 – DÖV 2011, 327 – juris, LS 1). Denn angesichts der mit einem Wahlverfahren einhergehenden Fülle an Einzelentscheidungen zahlreicher Wahlorgane ist eine Wahl nur ordnungsgemäß und termingerecht durchführbar, wenn die Rechtskontrolle der Einzelentscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im Übrigen einem nach der Wahl stattfindenden Wahlprüfungsverfahren vorbehalten bleibt (vgl. VG München, Beschl. v. 11.02.1990 – M 7 E 90.433 – NVwZ 1990, 400 – juris).

Soweit die vorstehend benannten Ausnahmekonstellationen im vorliegenden Fall – in Gestalt der letztgenannten Konstellation – überhaupt einschlägig sind, haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass eine Wahlanfechtung aufgrund einer eindeutigen Verletzung einer wesentlichen die Wahl betreffenden Vorschrift offensichtlich begründet wäre.

1) Mit Blick auf den Vortrag der Antragsteller, die im Listenvorschlag 2 benannten Bewerber seien mit den Mitgliedern des „Fachschaftsrats Jura“ im Wesentlichen personenidentisch, weshalb sich hinter dem Listenvorschlag 2 letztlich der „Fachschaftsrats Jura“ verberge, fehlt es nach Auffassung der Kammer bereits an der Glaubhaftmachung einer Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften. Denn weder der Organisationssatzung noch der Wahlordnung des Studierendenrates lässt sich eine dahingehende personelle Unvereinbarkeit entnehmen, zumal der Satzungsgeber an anderer Stelle – beispielsweise hinsichtlich der Schlichtungskommission in § 28 Abs. 1 S. 2 Organisationssatzung – eine Unvereinbarkeit ausdrücklich geregelt hat. Vielmehr geht der Satzungsgeber im streitgegenständlichen Kontext offenbar davon aus, dass die betreffenden Personen das von ihnen bekleidete Amt einerseits sowie ihr hochschulpolitisches Engagement andererseits hinreichend trennen können, und trägt damit dem – auch im staats- und kommunalpolitischen Bereich vorzufindenden – Umstand Rechnung, dass politisches Engagement nicht selten mit der Bekleidung eines politischen Amtes einhergeht.

2) Soweit die Antragsteller ihre Anträge damit begründen, dass mit dem Kennwort „Fachschaftsinitiative Jura – unabhängig, erfahren, engagiert“, mit der Nutzung des „Fachschaftslogos bzw. -schriftzugs“ sowie mit der gemeinsamen Nutzung einer

Website (www.juhei.de), Facebook-Seite (www.facebook.com/FachschaftJuraHeidelberg) und E-Mail-Adresse (fachschaftj@jurs.uni-heidelberg.de) durch den Listenvorschlag 2 und die „Studienfachschaft Jura“ eine Verwechslungsgefahr einhergehe, können sich die Antragsteller insoweit zwar in Gestalt des § 7 Abs. 12 lit. c und d StuRaWahlO auf eine konkrete Wahlvorschrift stützen. Denn ausweislich dieser Regelung ist das Kennwort eines Wahlvorschlags unverzüglich nach Eingang des Wahlvorschlags vom Wahlausschuss zu prüfen und kann von diesem namentlich für den Fall abgelehnt werden, dass es den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, oder dass das Kennwort in anderer Weise irreführend ist. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dieser Vorschrift um eine wesentliche Wahlvorschrift im oben genannten Sinne handelt, haben die Antragsteller allerdings schon nicht glaubhaft gemacht, dass § 7 Abs. 12 lit. c und d StuRaWahlO vorliegend *eindeutig* verletzt ist.

a) Mit Blick auf das Kennwort des Listenvorschlags 2 folgt dies bereits daraus, dass ersteres zwar das Wort „Fachschaft“ beinhaltet. Gleichzeitig hebt sich das Kennwort durch den Zusatz „Initiative“ sowie die folgenden drei Schlagworte „unabhängig, erfahren, engagiert“ aber auch von der nach § 9 Abs. 1 S. 3, § 11 Organisationsatzung auf Fachebene einzurichtenden Untergliederungen der Verfassten Studierendenschaft ab, als deren offizielle Bezeichnung in der Organisationsatzung im Übrigen nicht „Fachschaft“, sondern „Studienfachschaft“ vorgesehen ist. Bereits vor diesem Hintergrund vermag die Kammer einen *eindeutigen* Verstoß gegen § 7 Abs. 12 lit. c und d StuRaWahlO auf Grundlage der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angezeigten summarischen Prüfung nicht zu erkennen.

Von einer eindeutigen Verletzung kann nach Auffassung der Kammer aber auch deshalb nicht ausgegangen werden, weil – selbst wenn man mit Blick auf den Wortlaut des Kennworts von einer Verwechslungsgefahr ausginge – sodann zu beurteilen wäre, ob diese Verwechslungsgefahr aufgrund der langjährigen Historie des Listenvorschlags 2 und der damit einhergehenden Verwurzelung in der Studierendenschaft und/oder aufgrund der – von den Antragstellern nicht in Abrede gestellten – Klarstellungen durch die Bewerber des Listenvorschlags 2 in den sozialen Medien, dass der Listenvorschlag 2 von der „Studienfachschaft Jura“ in jeder Hinsicht unabhängig sei, wieder beseitigt würde. Ebenfalls zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammen-

hang, dass namentlich die Referatekonferenz der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung vom 07.06.2016 beschlossen hat, dass alle kandidierenden Wahllisten darauf hingewiesen würden, keine Ressourcen der Studienfachschaften oder anderer Organe der Verfassten Studierendenschaft zu nutzen und nicht unter der Bezeichnung „Fachschaft“ oder mit Organen der Verfassten Studierendenschaft verwechselbaren Kennwörtern zu firmieren; zugleich wurde der Vorsitz mit der Einhaltung dieser Bestimmungen beauftragt. Schließlich ist in der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – bisher nicht geklärt, ob § 7 Abs. 12 StuRaWahlO angesichts der dort verwendeten Wendung „kann“ dem Wahlausschuss im Rahmen der Prüfung der Kennwörter ein Ermessen einräumt, welches die verwaltungsgerichtliche Kontroll-dichte gemäß § 114 VwGO auf eine Überprüfung auf Ermessensfehler begrenzte.

b) Soweit die Antragsteller die von ihnen behauptete Verwechslungsgefahr darauf stützen, dass der Listenvorschlag 2 neben dem „Fachschaftslogo bzw. -schriftzug“ auch eine Website, Facebook-Seite und E-Mail-Adresse mit der „Studienfachschaft Jura“ teile, ist dadurch nach Überzeugung der Kammer ebenfalls kein eindeutiger Verstoß gegen § 7 Abs. 12 lit. c und d StuRaWahlO glaubhaft gemacht. Denn inso- weit wurde seitens der Antragsgegnerin auf Grundlage des besagten Beschlusses der Referatekonferenz vom 07.06.2016 zum gegenwärtigen, im Rahmen des § 123 VwGO maßgeblichen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Auflage 2013, § 123 Rn. 27) Zeitpunkt bereits ein Evaluierungsprozess in Gang gesetzt, welcher – wovon sich die Kammer selbst überzeugt hat – dazu geführt hat, dass sowohl die streitgegenständli- che Website als auch die in Rede stehende Facebook-Seite nunmehr ausschließlich von den Bewerbern auf dem Listenvorschlag 2 betrieben und genutzt werden. Ent- sprechendes gilt mit Blick auf die streitgegenständliche E-Mail-Adresse, welche nach Angaben der Antragsgegnerin nur noch von der „Studienfachschaft Jura“ genutzt werde. Auch das – soweit ersichtlich – von beiden Institutionen weiterhin genutzte „Fachschaftslogo“ vermag eine Verwechslungsgefahr nicht eindeutig zu begründen. Denn weder enthält dies die offizielle Bezeichnung „Studienfachschaft“ noch haben die Antragsteller glaubhaft gemacht, dass dieses der „Studienfachschaft Jura“ origi- när zugewiesen ist.

3) Schließlich vermag die Kammer dem Vortrag der Antragsteller keine Glaubhaft- machung dahingehend zu entnehmen, dass die „Studienfachschaft Jura“ gegen die

ihr als Untergliederungseinheit der Verfassten Studierendenschaft obliegende Neutralitätspflicht verstößt (vgl. zu dahingehenden Neutralitätspflichten VG Berlin, Beschl. v. 28.12.2007 – 12 A 1150.07 – juris, Rn. 7). Denn soweit ein solcher Verstoß mit Blick auf die vorstehend benannten, zunächst gemeinsam genutzten Kommunikationsmittel überhaupt nur in Betracht kommt, findet eine solche gemeinsame Nutzung – wie dargelegt – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr statt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1, 39 Abs. 1 GKG. Für die Hauptsache ist von einem Streitwert in Höhe von 20.000,00 € (5.000,00 € je Antragsteller) auszugehen, welcher, da die Anträge im Erfolgsfall die Hauptsache vorweggenommen hätten, auch für das vorliegende Eilverfahren festzusetzen ist (in Anlehnung an Nr. 1.5 S. 2 sowie Nr. 18.12 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der zuletzt beschlossenen Änderung vom 18.07.2013).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Kümpel

Jacob

Dr. Günnewicht

Beglaubigt



Stober

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle